

Befähigte Personen

Voraussetzungen und Qualifikationen

**zur Prüfung von Arbeitsmitteln und
überwachungsbedürftige Anlagen**



**Tag der Arbeitssicherheit in Fellbach
23. und 24. März 2011**

GD Ralf Rutscher



Baden-Württemberg

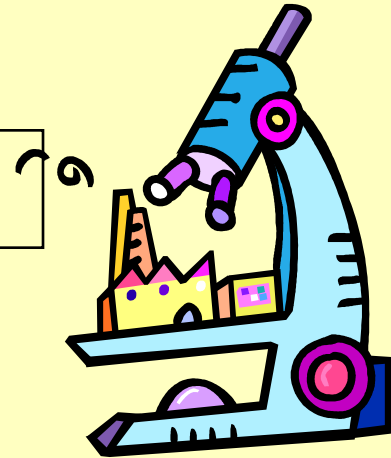
MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Inhalt

1. **Gefährungsbeurteilung § 3 (3) BetrSichV**
2. **Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen (TRBS 1201, BGR 500) durch**
 - **unterwiesene Personen**
 - **Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)**
 - **Sachverständige** (*BG Krane*)
 - **Befähigte Personen** (*BG=Sachkundige*)
3. **Qualifikation Befähigte Person**
 - **§ 10 BetrSichV** (bestimmte Arbeitsmittel)
 - **Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV** (Arbeitsplätze EX-Schutz)
 - **§ 14 und 15 BetrSichV** (bestimmte Ü-Anlagen)



Gefährdungsbeurteilung



Prüfungen/Überprüfungen zählen zu den vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der **Arbeitsmittel**

Ergebnis (TRBS 1111): Prüfung erforderlich !



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Gefährdungsbeurteilung: Prüfung erforderlich

Ermittlungen nach § 3 (3) BetrSichV (Prüfart, Prüfumfang, Prüffrist, prüfende Personen)

Überprüfungen
nach Maßgabe des
Arbeitgebers durch
unterwiesene
Personen
Anhang 2 Nr. 2.4

Prüfungen durch
befähigte Person
§ 10
§§ 14, 15, 17
Überprüfungen
Anhang 4 Nr. 3.8

Prüfungen durch
ZÜS
§§ 14, 15, 17

Arbeitsmittel

Überwachungsbedürftige Anlagen



Überprüfungen durch unterwiesene Personen

- als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungen offensichtlich feststellbar, wenige Prüfschritte, Abweichung leicht bewertbar
- in der Regel arbeits-tätig bzw. vor jeweiliger Benutzung
- Verordnung nennt keine Anforderungen an Person
- keine Dokumentationspflicht

Prüfungen durch befähigte Personen

- in §§ 10, 14, 15 oder Anhang 4 Nr. 3.8 genannt
- Kenntnis und Erfahrung mit Prüfgegenstand und Vorschriften
- Frist nach Einsatzbedingungen, Herstellerhinweisen, Erfahrungen
- **muss Anforderungen nach § 2 Abs. 7 und TRBS 1203 erfüllen**
- Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen

Prüfungen durch ZÜS

- überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 14, 15
- komplexe Anlagen
- Frist entsprechend § 15 der Verordnung
- Anforderungen nach § 21 müssen erfüllt sein
- Prüfbescheinigung



Befähigte Person

Prüfungen von Arbeitsmitteln nach § 10 BetrSichV

- **anlassbezogen:**

Sicherheit hängt von den Montagebedingungen ab

außergewöhnliche Ereignisse

nach Instandsetzungsarbeiten

- **wiederkehrend:** auf Grund Schäden verursachender Einflüsse, die zu gefährlichen Situationen führen können



Befähigte Person

Prüfungen nach Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV

- **Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung**
- **vor erstmaliger Nutzung**



Befähigte Person

Prüfungen nach § 14, 15 BetrSichV

- **Überwachungsbedürftige Anlagen
(bestimmte Druckgeräte, Anlagen in
explosionsgefährdeten Bereichen)**
- **vor Inbetriebnahme und wiederkehrend**



Befähigte Person § 2 Abs. 7 BetrSichV

...ist eine Person, die durch

ihre Berufsausbildung,

ihre Berufserfahrung und

ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit

**über die erforderlichen Fachkenntnisse zur
Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.**

**... unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen
Weisungen, in Abhängigkeit von der Komplexität der
Prüfaufgabe variieren Fachkenntnisse**



Arbeitgeberpflichten

- **Eigene Beschäftigte:**
 - Prüfauftrag definieren
 - geeignete Person auswählen
 - Schulungen
 - Unterweisungen
- **Fremdfirmen:**
 - Prüfauftrag definieren
 - geeignete Firma auswählen
 - Auftrag wird im Rahmen vertragsrechtlicher Bestimmungen vergeben



TRBS 1203 Befähigte Personen

März 2010

- **Allgemeine Anforderungen an alle befähigten Personen**
- **Zusätzliche Anforderungen zur Prüfung bestimmter Gefährdungen**
 - **Explosionsgefährdungen**
 - **Gefährdungen durch Druck**
 - **Elektrische Gefährdungen**
- **Anhang 1: Beispiele für Anforderungen an befähigte Personen**
- **Anhang 2: Übersicht**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

TRBS 1203 Befähigte Personen

- **Berufsausbildung**

- **Feststellung durch Berufsabschlüsse oder vergleichbare Qualifikationsnachweise**



TRBS 1203 Befähigte Personen

■ Berufserfahrung

- kennt Funktions- und Betriebsweise des Arbeitsmittels
- Erfahrung durch Teilnahme an Prüfungen
- kann Eignung von Prüfverfahren beurteilen
- Gefährdungen durch Prüftätigkeit und Arbeitsmittel werden erkannt



TRBS 1203 Befähigte Personen

- **Zeitnahe berufliche Tätigkeit**
 - Erhalt der Prüfpraxis
 - muss über technische und rechtliche Kenntnisse verfügen und diese durch angemessene Weiterbildung aufrechterhalten



Fragen zur befähigten Person

- **Dürfen die bisherigen Sachkundigen auch als befähigte Personen prüfen ?**
 - **grundsätzlich ja; allerdings ist ihr Anforderungsprofil mit den Anforderungen der BetrSichV abzugleichen.**
 - **BGR 500: „Nach derzeitiger Auffassung ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der befähigten Personen für die nachstehend aufgeführten Prüfungen durch die dort genannten Personen wahrgenommen werden.“**



Anforderungen an befähigte Personen - Explosionsgefährdung -

Qualifikationsgrad	Anforderungen
Befähigte Person § 14 Abs. 1 bis 3, § 15	<ul style="list-style-type: none"> ▪ technische Berufsausbildung oder vergleichbare ausreichende technische Qualifikation ▪ mindestens 1-jährige Erfahrung ▪ Teilnahme an Schulungen
§ 14 Abs. 6	wie oben, zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anerkennung durch Behörde
Anhang 4 Nr. 3.8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Studium oder vergleichbare technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik ▪ Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch



Beispiele für Anforderungen an befähigte Personen- Explosionsgefährdungen -

Prüfung einer Ex-Anlage bezüglich elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

- technische oder elektrotechnische Berufsausbildung
- einjährige Berufserfahrung
- Kenntnis über:
 - allgemeine Prinzipien des Explosionsschutzes, der Zündschutzarten und der Gerätekennzeichnung
 - der für den Explosionsschutz wichtigen Gerätekonstruktionen
 - Konformitätsbewertungsverfahren
 - der Prüfnormen
 - der einschränkenden Bedingungen für Messungen und Mess- und Prüfmethoden



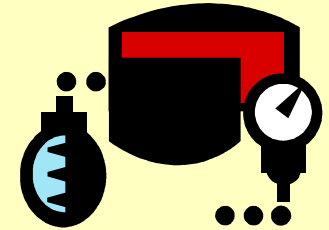
Beispiele für Anforderungen an befähigte Personen - Explosionsgefährdungen -

Überprüfung der Arbeitsplätze einschl. Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel nach Anhang 4 Nr. 3.8

- technische oder elektrotechnische Berufsausbildung
- einjährige Berufserfahrung
- umfassende Kenntnisse, insbesondere
 - über relevante Technik und Verfahren
 - über Prinzipien und Techniken des Explosionsschutzes
 - bzgl. der Erstellung von Explosionsschutzdokumenten
 - der relevanten Richtlinien
 - der zutreffenden rechtlichen Anforderungen
 - Fähigkeit, technische Zeichnungen zu bewerten
 - der Arbeitsabläufe und der relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen und Normen
 - zu den notwendigen Prüfungen der Anlagen



Anforderungen an befähigte Personen - Gefährdungen durch Druck -



▪ Berufsausbildung

- Abschluss einer technischen Berufsausbildung, z. B.
 - Facharbeiter mit handwerklicher oder industrieller Ausbildung
 - Meister oder Techniker
 - Ingenieur

▪ Berufserfahrung

- mindestens ein Jahr

▪ Zeitnahe berufliche Tätigkeit

- muss Kenntnisse regelmäßig aktualisieren, z. B. Schulung, Unterweisung
- Kenntnis zu
 - rechtlichen Vorschriften
 - Konstruktions- und Herstellungsverfahren
 - Ausrüstung und Absicherungskonzepten
 - Prüfungen und Prüfverfahren
 - relevanten Einflüssen und möglichen Schadensbildern



Beispiele für Anforderungen an die befähigte Person - Gefährdungen durch Druck -

Prüfungen von Rohrleitungen (PxNennweite < 2000):

- mindestens abgeschlossene Ausbildung als Maschinenschlosser, Industriemechaniker oder vergleichbar,
- mindestens einjährige Erfahrung
- notwendige Kenntnisse:
 - anzuwendende Rechtsvorschriften
 - technisches Regelwerk, Regelungen der Unfallversicherungsträger, einschlägige Normen und Hinweise der Hersteller
 - Werkstoff-, Berechnungs- und Schweißverfahren, besondere Beanspruchungen (z. B Lastwechsel)
 - Ausrüstung der Druckanlagen (Absicherungskonzepte),
 - Aufstellung und Betrieb von Druckanlagen,
 - Prüfinhalte und -verfahren einschließlich Bewertung der Ergebnisse
 - sicherheitstechnische Bewertung/Gefährdungsbeurteilung, Prüffristen,
 - Schaden verursachende Einflüsse, Schadensbilder



Beispiele für Anforderungen an die befähigte Person - Gefährdungen durch Druck -

Prüfungen von Schlauchleitungen:

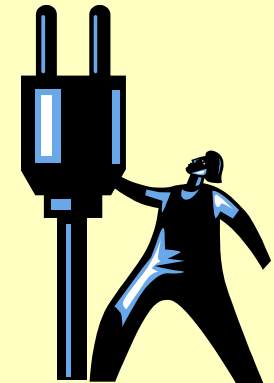
- mindestens abgeschlossene Ausbildung als Maschinenschlosser, Industriemechaniker oder vergleichbar,
- mindestens einjährige Erfahrung
- notwendige Kenntnisse:
 - anzuwendende Rechtsvorschriften
 - technisches Regelwerk, Regelungen der Unfallversicherungsträger und Hinweise der Hersteller
 - Herstellungsverfahren, besondere Beanspruchungen
 - Aufbau, Einbindung, Leitungsherstellung, Kupplungen
 - Verwendung von Schlauchleitungen
 - Prüfinhalte und -verfahren einschließlich Bewertung der Ergebnisse
 - sicherheitstechnische Bewertung/Gefährdungsbeurteilung, Prüffristen,
 - Schaden verursachende Einflüsse, Schadensbilder



Anforderungen an befähigte Personen - elektrische Gefährdungen -

▪ Berufsausbildung:

- Abschluss einer elektrotechnischen Berufsausbildung oder
- abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder
- andere ausreichende elektrotechnische Qualifikation



▪ Berufserfahrung:

- mindestens einjährige Erfahrung

▪ Zeitnahe berufliche Tätigkeit

- muss Kenntnisse der Elektrotechnik aktualisieren, z. B. Schulungen oder Erfahrungsaustausch
- geeignete Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung:
 - Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten einschl. Prüfung
 - Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie
 - Instandsetzung und Prüfung unter Leitung und Aufsicht einer befähigten Person



Prüfungen elektrischer Anlagen durch befähigte Personen

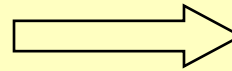
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel: soweit erforderlich, mindestens jährlich

Betriebliche Situation	Mögliche Änderung der Prüffrist
Handgeführte elektrische Arbeitsmittel und andere während der Benutzung bewegt oder ähnlich beanspruchte elektrische Arbeitsmittel, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtung	Verkürzung der Prüffrist auf 6 Monate
Wie oben, jedoch Einsatz auf Baustellen	Erhebliche Verkürzung der Prüffrist auf 3 Monate
Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss, Anschlussleitungen mit Stecker in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen	Verlängerung der Prüffrist auf 24 Monate



Aufgabentrennung Elektrofachkraft und EUP

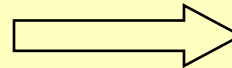
Prüfung nach § 10 BetrSichV
und Festlegung der Prüffristen



Befähigte Person



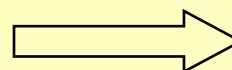
Prüfung elektrischer Arbeitsmittel
nach § 10 BetrSichV



Befähigte Person
(„Elektrofachkraft“)



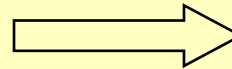
Übernahme von Teilaufgaben
durch unterwiesene Personen



„Unterwiesene
Personen“ („EUP“)



Abschlussbewertung



Befähigte Person

Keine eigenständige Prüfung nach § 10 BetrSichV durch
unterwiesene Personen



**Ich bedanke mich für
Ihre Aufmerksamkeit**

